



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Markt Wald

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Marktgemeinde Markt Wald folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Marktgemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren im Sinne von §§ 5 und 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am zehnten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats auf ein Konto der Marktgemeinde Markt Wald. Bareinzahlung der Gebühren sind nicht zulässig.
- (3) Werden die Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist eine Mahngebühr nach der Kostensatzung der Marktgemeinde Markt Wald zu bezahlen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 und § 6 richtet sich nach der Buchung der Betreuungszeiten im Kindergarten. Die Gebühren werden für zwölf Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. (siehe § 10 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens des Marktes Markt Wald).

§ 5 Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für das erste Kind folgende Gebühren (einschl. Spiel- und Materialgeld 6,00 €) erhoben:

a) bei Kindern, die in der Krippe der Kindertagesstätte betreut werden:

bei einer Buchungszeit von

- bis zu 4 Stunden/täglich	150,00 €/Monat
- 4 bis 5 Stunden/täglich	160,00 €/Monat
- 5 bis 6 Stunden/täglich	170,00 €/Monat
- 6 bis 7 Stunden/täglich	180,00 €/Monat
- 7 bis 8 Stunden/täglich	190,00 €/Monat
- mehr als 8 Stunden/täglich	200,00 €/Monat.

b) bei Kindern, die im Kindergarten der Kindertagesstätte betreut werden:

bei einer Buchungszeit

- bis 4 Stunden/täglich	105,00 €/Monat
- 4 bis 5 Stunden/täglich	115,00 €/Monat
- 5 bis 6 Stunden/täglich	125,00 €/Monat
- 6 bis 7 Stunden/täglich	135,00 €/Monat
- 7 bis 8 Stunden/täglich	145,00 €/Monat
- mehr als 8 Stunden/täglich	155,00 €/Monat.

(2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 werden monatlich 4,00 € für Getränkegeld erhoben.

(3) Mittagessen für die Kindertagesstätte wird von einem externen Anbieter zur Verfügung gestellt.

(4) Das Spiel- und Materialgeld sowie das Getränkegeld werden dem/der Kindergartenleiter/in zur Verfügung gestellt. Die Verwendung muss der Gemeinde gegenüber belegt werden.

(5) Für darüberhinausgehende Betreuungsangebote geringeren Umfangs legt der Marktgemeinderat die Gebühren durch Beschluss fest.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertagesstätte, werden die in § 5 genannten Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind um 10,00 Euro ermäßigt.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird. Auch bei sonstigen Unterbrechungen der Besuchszeit (Ferien, Urlaub) wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.

(3) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt in Höhe von 100,00 Euro pro Monat. Die Anrechnung des Zuschusses ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr beschränkt.

§ 7
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Marktgemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 beansprucht werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Markt Wald vom 24.11.2020 außer Kraft.

Markt Wald, 22.10.2024